



Zu Traktandum «12. Anträge des Vorstands»:

## STATUTENÄNDERUNGEN DER ARTIKEL 21 UND 25

---

### 12.1 ÄNDERUNG ARTIKEL 21:

REDUKTION MINDESTANZAHL DER VORSTANDS-MITGLIEDER VON 5 AUF 3

**Begründung:** Mit diesem Vorschlag wird dem Risiko entgegengewirkt, dass bei allfälligem Mangel an Kandidaturen für den Vorstand die statuarische Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern nicht erreicht wird und damit der Vorstand und der Verein nicht mehr handlungsfähig wären.

### 12.2 ÄNDERUNG DURCH ERGÄNZUNG VON ARTIKEL 25:

BERECHTIGUNG FÜR DEN VORSTAND, EINE GESCHÄFTSFÜHRUNG EINZUSETZEN

**Begründung:** Diese Ergänzung ermöglicht es dem Vorstand, sich durch eine handlungsfähige Geschäftsführung von genau definierten Aufgaben zu entlasten. Dies ist besonders in einer Situation wichtig, wenn die Anzahl der Mitglieder im Vorstand minimal ist.

### STATUTENÄNDERUNG

#### Artikel 21 heute:

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens vier bis höchstens acht Mitgliedern, die sich jeweils möglichst paritätisch aus Nichttibeter/-innen und Tibeter/-innen zusammensetzen. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst. Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin dürfen dabei nicht der gleichen Volksgruppe entstammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann Berater/-innen beiziehen. Ein Co-Präsidium anstelle von Präsidium und Vizepräsidium ist möglich.

#### Artikel 21 neu:

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens zwei Mitgliedern, die sich jeweils möglichst paritätisch aus Nichttibeter/-innen und Tibeter/-innen zusammensetzen. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst. Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin dürfen dabei nicht der gleichen

Volksgruppe entstammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann Berater/-innen beiziehen. Ein Co-Präsidium anstelle von Präsidium und Vizepräsidium ist möglich.

#### Artikel 25 heute:

Der Vorstand vertritt die GSTF nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die durch die Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

#### Artikel 25 neu, ergänzt:

Der Vorstand vertritt die GSTF nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die durch die Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand kann Geschäfte an eine Geschäftsführung delegieren, bleibt aber selbst verantwortlich und rechen-schaftspflichtig.

---